

Neufassung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Qualitätsmanagement für Kaufleute“

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Dezember 2022 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Qualitätsmanagement für Kaufleute“.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberufen über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden,
 - wer in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf.
- (4) Zur Prüfung kann ebenfalls zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweist oder auf andere Art und Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Stelle im Einzelfall.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer:
 1. QM-Systeme, Audit und Zertifizierung
 2. Total Quality Management
- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 60 Minuten je Prüfungsfach. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung insgesamt nicht ausreichende Leistungen bzw. 50 Punkte erbracht wurden.
- (3) Im Prüfungsbereich „QM-Systeme, Audit und Zertifizierung“ beschreiben die Prüfungsteilnehmer die Bedeutung von Qualitätsmanagementsystemen und die herausragende Stellung der ISO 9001. Sie benennen exemplarisch weitere branchenspezifische Normen bzw. Vorgaben und weitergehende Anforderungen bei der Bewerbung um Qualitätspreise. Sie beschreiben die Grundsätze des QM-Systems und ausgewählte Normabschnitte gemäß ISO 9001. Die Prüfungsteilnehmer beschreiben und benennen verschiedene Arten von Audits, sie beschreiben ausgewählte Aspekte bei der Planung und Durchführung von Audits und begründen, welche Auswirkungen die jeweiligen Auditfeststellungen für das jeweilige Unternehmen haben.
- (4) Im Prüfungsbereich „Total Quality Management“ (TQM) definieren die Prüfungsteilnehmer den Begriff TQM. Sie beschreiben die Bedeutung eines Qualitätszirkels und grenzen diesen von Projektgruppen und dem traditionellen betrieblichen Vorschlagswesen in Organisationen ab. Die Prüfungsteilnehmer beschreiben die Vorgehensweise bei ausgewählten Qualitätswerkzeugen, wenden diese an und beurteilen deren Ergebnisse im Sinne des TQM. Die Auszubildenden nennen Möglichkeiten der rechnergestützten Qualitätssicherung (CAQ).
- (5) In einem Fachgespräch wenden die Prüflinge die erworbenen Kompetenzen im Rahmen einer konkreten Handlungssituation auf ihr Ausbildungsunternehmen an. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt max. 20 Minuten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- (1) in der Summe der schriftlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen bzw. mindestens 50 Punkte erbracht worden sind,
- (2) die mündliche Prüfung mit ausreichender Leistung bzw. mindestens 50 Punkten abgeschlossen wurde.

§ 5 Gewichtung

Die Prüfungsbereiche werden nach dem arithmetischen Mittel gewichtet:

1. QM-Systeme, Audit und Zertifizierung
2. Total Quality Management
3. mündliche Prüfung

§ 6 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Haben Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 7 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbe-
reiche und das Gesamtergebnis in Punktzahlen und Noten aufgeführt sind.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der Technolo-
gieRegion Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mit-
teilungsblattes, in welcher diese besonderen Rechtsvorschriften abgedruckt worden sind. Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zu-
satzqualifikation Qualitätsmanagement für Kaufleute“ vom 11. Juli 2019 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 13. Januar 2023

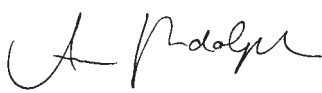
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Wolfgang Grenke)



(Dr. Arne Rudolph)

**IHK macht
„Tempo beim
Bürokratieabbau“
Seite 6**

**Konjunkturumfrage:
Entspannung, aber
keine Entwarnung
Seite 16**

**Werbung durch Influencerinnen
und Influencer**

Die besseren Markenbotschafter?

Seite 8